



PREISBLATT

Für Erdgaslieferungen in Versmold I gültig ab 01.01.2026

Die Grundversorgung der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) bieten wir zu den veröffentlichten angeführten Allgemeinen Preisen und Bedingungen der Gasgrundversorgungsverordnung vom Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 192), inkl. der Ergänzende(n) Bedingungen der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) zu der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) – gültig im Netzgebiet der netzplus GmbH und Co. KG an.

Grundversorgung Erdgas Jahresverbrauch	Grundpreis €/Jahr		Verbrauchspreis ct/kWh	
	brutto	netto	brutto	netto
0 - 3.000 kWh	184,45	155,00	11,33	9,522
3.001 - 10.000 kWh	184,45	155,00	11,33	9,522
10.001 - 35.000 kWh	208,25	175,00	11,09	9,322
35.001 - 50.000 kWh	243,95	205,00	10,99	9,236
50.001 - 1.500.000 kWh	-	-	11,48	9,646

Der Erdgaspreis setzt sich aus dem Mess-/Grundpreis und einem Verbrauchspreis zusammen. Der Verbrauchspreis fällt je verbrauchter Kilowattstunde an. Der Grundpreis wird pro Jahr erhoben und deckt die Kosten für die Messung, Ablesung und Abrechnung. Die Bruttopreise (aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet) beinhalten die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 %. Die Nettopreise enthalten den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Konzessionsabgaben und die nachfolgend angeführten Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstigen hoheitlichen Belastungen. Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen laut Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9.1.1992 (BGBl. 1992, Teil I, S. 12) bei Gaslieferungen ausschließlich für Kochen und Warmwasser (Kleinverbrauchstarif) 0,51 ct/kWh und bei sonstigen Tariflieferungen 0,22 ct/kWh.

Im Nettopreis sind enthalten:	ct/kWh	ct/kWh
Erdgassteuer	0,550	0,550
Bilanzierungsumlage	0,000	0,000
Konzessionsabgabe (Kleinverbrauchstarif) (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)		0,510
Konzessionsabgabe (sonstige Tariflieferungen) (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)	0,220	
Netzentgelt Arbeitspreis bei einem Jahresverbrauch von 20.000 kWh	0,810	0,810
Gasspeicherumlage nach § 35 EnWG	0,000	0,000
Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile	1,580	1,870

Anmerkungen Erdgas:

Die Volumenmessung erfolgt mittels geeichter Gaszähler in Kubikmeter im Betriebszustand (m^3 Vb). Der Volumenmessung liegen einheitlich folgende durchschnittliche Betriebsbedingungen zugrunde: mittlerer Luftdruck $p_{amb} = 1.007$ mbar, Effektivdruck $p_{eff} = 22$ mbar gemessen vor dem Gaszähler, festgelegte Gastemperatur = 15 °C. Abrechnungsbrennwert $H_o =$ Gruppe L ca. 9,9 kWh/ m^3 . Die Energie der gelieferten Gasmenge wird in kWh aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt (thermische Gasabrechnung).

Der Gasverbrauch eines jeden Abrechnungsjahres wird nach dem für den Kunden* preisgünstigsten Tarif – Kleinverbrauchstarif oder Grundpreistarife I bis IV – abgerechnet (Bestabrechnung). Beginnt oder endet der Versorgungsvertrag im Laufe eines Abrechnungsjahres, tritt an dessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr. Bei Änderung der Gaspreise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes kann der Gasverbrauch zeitanteilig abgerechnet werden.

Die Gasbeschaffenheit entspricht den Spezifikationsanforderungen des Netzbetreibers, aus dessen Netz das Erdgas entnommen wird; diese sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Informationen entspricht das Erdgas den Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit, Arbeitsblatt G 260, Januar 2000 (G 260), und in seinen brenntechnischen Kenndaten sowie in seinen Gehalten an Gasbegleitstoffen den Gasen der 2. Gasfamilie. Die Volumenmessung erfolgt mittels geeichter Gaszähler in Kubikmeter im Betriebszustand (m^3 Vb). Die Energie der gelieferten Gasmenge wird in kWh aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt (thermische Gasabrechnung).

Sollten Ihnen im unwahrscheinlichen Fall einer Versorgungsstörung Schäden entstehen, haben Sie nach § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV die Möglichkeit, Ansprüche gegen die netzplus GmbH & Co. KG als zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen.

Wir sind für Sie da!

Haben Sie Fragen oder Wünsche? Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Wir sind gern für Sie da. Ganz persönlich in unseren Kundencentern, im Internet unter www.stadtwerke-versmold.de oder schreiben Sie uns eine E-Mail an vertrieb@stadtwerke-versmold.de.



ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) zu der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) – gültig im Netzgebiet der netzplus GmbH & Co. KG

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten, § 7 GasGVV

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Änderung der Bedarfsart sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind der SWV schriftlich mitzuteilen.

2. Abrechnung, § 12 GasGVV

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet die SWV den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die SWV dem Kunden ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 11,31 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer pro Abrechnung. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Als Voraussetzung für die vom Kunden gewünschte unterjährige Abrechnung ist dieser verpflichtet, die zum jeweiligen Stichtag vorliegenden Messwerte spätestens zehn Werktagen nach dem jeweiligen Stichtagsdatum an die SWV in Textform zu übermitteln. Die SWV informiert den Kunden unverzüglich über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Übermittelt der Kunde Zählerstände nicht oder verspätet an die SWV, ist die SWV berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 2.3 Sowohl nach Erstellung der Jahresabrechnung nach Ziffer 2.1 als auch nach Erstellung von unterjährigen Abrechnungen nach Ziffer 2.2 wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Verbrauch nachberechnet bzw. zu viel geleistete Abschlagszahlungen mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV

Die SWV erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SWV nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die SWV wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Der Ein- und Ausbau eines Vorkassensystems wird dem Kunden pauschal mit 85,00 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 4.1 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV

- 5.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch die Teilnahme am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto zu leisten oder fällige Abschlags- und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die SWV keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWV.

6. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV und Unterbrechung der Versorgung § 19 GasGVV

- 6.1 Rechnungen der SWV werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins von der SWV schriftlich angemahnt. Die durch die Mahnung entstehenden Kosten, anfallende Bankkosten für Rücklastschriften, Nachinkassokosten, Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die vorgenannten Kosten werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug, Rücklastschriften, Unterbrechung der Versorgung, Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen berechnet:

Mahnung.....	4,00 €
Bearbeitungspauschale für Rücklastschriften.....	3,00 €
Nachinkasso.....	25,00 €
Versuch der Unterbrechung.....	58,50 €
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit.....	65,00 €
Wiederherstellung der Versorgung:	
innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.....	113,05 €
außerhalb der üblichen Geschäftszeiten tatsächlichem Aufwand.....	202,30 €

Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind. In den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) bereits enthalten. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

7. Kündigung, § 20 GasGVV

Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, Zählernummer, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2026 in Kraft.



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Informationen für Endkunden nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Gemäß ihrer Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) weist die SWV zum Thema Energieeffizienz auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie auf deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G hin. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G sind auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) unter www.dena.de und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen unter www.vzbv.de erhältlich. Umfangreiche Informationen zu Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen kann der Kunde ebenfalls direkt über die SWV erhalten.

Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Versmold GmbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold, Telefon: 05423 9519 01, E-Mail: beschwerden@stadtwerke-versmold.de. Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die SWV der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei der SWV abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030 2757240-0, (Di. und Do. 10:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr) E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516 (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 20:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Ferner weisen wir auf die Möglichkeit der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 der GasGVV hin, für die ein Muster auch unter www.stadtwerke-versmold.de hinterlegt ist.

* Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesem Formular auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche genutzte Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.